

## Merkblatt „**absolutes Feuerverbot**“

Stand 24. Juli 2018

<b>Grundsätze</b>	<p><b>Sorgfaltspflicht</b> - Schweizerische Brandschutzvorschriften der VKF, Brandschutznorm 1-15, Art. 19  <i>Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.</i></p> <p><b>Verbote</b> - Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz), Art. 6, lit. e)  <i>Verboten sind folgende Handlungen:</i>  <i>e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.</i></p> <p><b>Erhöhte Feuergefahr</b> - Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz), Art. 11  <i>Die Gemeinden und die Regierung können bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Tätigkeiten verbieten, welche die Feuergefahr wesentlich erhöhen.</i></p>
-------------------	--

	<b>Absolutes Feuerverbot im Wald und Waldesnähe</b>	<b>Absolutes Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet</b>	<b>Generelles Feuerverbot</b>
<b>Zuständigkeit</b>	Amt für Wald und Naturgefahren	Gemeindebehörde	Regierung des Kantons Graubünden
<b>Informationsorgan</b>	Amt für Wald und Naturgefahren – <a href="http://www.awn.gr.ch">www.awn.gr.ch</a> <a href="http://www.waldbrandgefahr.gr.ch">www.waldbrandgefahr.gr.ch</a>	Amtsblatt / Homepage der jeweiligen Gemeinde / Infotafeln in der jeweiligen Gemeinde etc.	Amtsblatt / andere Publikationsorgane
<b>Definition</b>	Im Wald und in Waldesnähe sind alle Arten von Feuer inkl. das Abbrennen von Feuerwerk absolut verboten.	Das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk sind auf dem gesamten Gemeindegebiet absolut verboten. Erleichternd kann die Gemeinde das Verbot auf einzelne Tätigkeiten, wie z.B. auf das Abbrennen von Feuerwerk beschränken.	Das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerk sind auf dem gesamten, von der Regierung festgelegten Gebiet, verboten.
<b>Erklärung</b>	Der Abstand zum Waldrand, kann nicht in Metern beziffert werden. Ein sicherer Abstand ist abhängig von Windverhältnissen, Topographie, Vegetation, Jahreszeit. Der Abstand des Feuers zum Waldrand, aber auch zu trockenem Grasland (Gefahr von Flurbrand) oder Getreidefeldern und dergleichen muss genügend sein, damit allfälliger Funkenflug keinen Brand auslösen kann.	Die Gemeinden können das Feuerverbot von Wald und Waldesnähe auf das gesamte Gemeindegebiet erweitern. Die Gemeindebehörde definiert, welche Tätigkeiten verboten sind. Ein absolutes Verbot beinhaltet jegliche Art von Feuer, offenen Flammen und Feuerwerk, dazu zählen auch Grillstellen innerhalb von besiedeltem Gebiet, private Kohle- und Gasgrills, Bauarbeiten im Freien, welche Funkenflug verursachen (Schweissen, Schleifen etc.), usw.	Die Regierung definiert, welche Tätigkeiten verboten sind.
<b>Gültigkeit</b>	bis auf Widerruf	bis auf Widerruf	bis auf Widerruf

Weiterführende Information: [Infoblatt "Feuerverbot und Waldbrandgefahr"](#) und [Infoblatt "Sichere Feuerstellen"](#)